

# Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur SBVg unterstützt die Massnahme des Bundesrates

- Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) begrüsst die vom Bundesrat kommunizierte Verordnung über die Anerkennung ausländischer Handelsplätze für den Handel mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz.
- Mit dieser Massnahme schützt der Bundesrat im Interesse des Wirtschaftsstandorts Schweiz die Funktionsfähigkeit des Schweizer Kapitalmarktes.
- Die SBVg ist klar der Auffassung, dass die Schweiz sämtliche Voraussetzungen für die unbefristete Anerkennung der Börsenäquivalenz durch die EU erfüllt.
- Die Schweiz ist der viertgrösste Börsenplatz in Europa. Ein freier und effizient funktionierender Kapitalmarkt ist im Interesse der EU und der Schweiz.

## In Kürze

---

Ab dem 1. Januar 2019 besteht eine Anerkennungspflicht für ausländische Handelsplätze, die Schweizer Aktien zum Handel zulassen möchten. Den EU-Handelsplätzen wird diese Anerkennung im Falle eines Auslaufens der Börsenäquivalenz aufgrund der damit einhergehenden Diskriminierung des Schweizer Börsenplatzes verwehrt bleiben. Schweizer Aktien dürften ab dem 1. Januar 2019 nicht mehr auf EU-Handelsplätzen gehandelt werden. Mit der Schutzmassnahme des Bundesrates ist zugleich sichergestellt, dass die Schweizer Börse der Referenzmarkt für Schweizer Aktien bleibt. EU-Marktteilnehmer können weiterhin Schweizer Aktien an Schweizer Börsen handeln. Die SBVg unterstützt das entschiedene Vorgehen des Bundesrates zum Erhalt einer funktionsfähigen Schweizer Börseninfrastruktur. Die Massnahme des Bundesrates entfaltet nur dann faktisch eine Wirkung, wenn die EU bis Ende Jahr die Börsenäquivalenz nicht verlängert. Aus Sicht der SBVg erfüllt die Schweiz alle Voraussetzungen für eine unbefristete Anerkennung der Börsenäquivalenz durch die EU. Offene und effiziente Kapitalmärkte sind im Interesse aller Beteiligten.

**Basel, 30. November 2018** – Mit der Verabschiedung der neuen Verordnung stellt der Bundesrat sicher, dass EU-Marktteilnehmer auch im Falle eines Wegfalls der Börsenäquivalenz weiterhin Schweizer Aktien an Schweizer Börsen handeln dürfen. Die Verordnung tritt auf den 30. November 2018 in Kraft und wird ab dem 1. Januar 2019 wirksam. Die SBVg begrüsst die Massnahme des Bundesrates. Herbert J. Scheidt, Präsident der SBVg, findet positive und eindeutige Worte zum Vorgehen des Bundesrates: „Mit der Massnahme schützt der Bundesrat die Schweizer Börseninfrastruktur, was für die Schweizer Wirtschaft von zentraler Bedeutung ist. Mit der heutigen Ankündigung schafft der Bundesrat für die Märkte und Marktteilnehmer frühzeitig Klarheit und grösstmögliche Sicherheit.“

Für die Schweizer Banken bleibt eine unbefristete Verlängerung der Äquivalenzanerkennung weiterhin prioritäres Ziel. „Die Schweiz erfüllt sämtliche Voraussetzungen für eine unbefristete Anerkennung der Börsenäquivalenz. Die entsprechende politische Anerkennung durch die EU-Kommission wäre begrüssenswert und ein Gewinn für alle“, so Herbert J. Scheidt. Und weiter: „Die Schweiz ist der viertgrösste Börsenplatz Europas. Offene und frei funktionierende Kapitalmärkte sind international von grosser Bedeutung und im beidseitigen Interesse der EU und der Schweiz.“

### **Die Funktionsfähigkeit des Schweizer Kapitalmarktes bleibt gewahrt**

Dank der Massnahme des Bundesrates können EU-Wertschriftenhändler weiterhin Schweizer Aktien an Schweizer Börsen handeln. Damit wird die Funktionsweise des Schweizer Kapitalmarktes gewahrt und sichergestellt, dass alle Marktteilnehmer Schweizer Aktien weiterhin an den Märkten mit der besten Liquidität und dem grössten Orderbuch und entsprechend dem bestmöglichen Preis handeln können. Diese funktionierende Finanzplatzinfrastruktur ist im Interesse der gesamten Wirtschaft.

### **Banken erhalten Klarheit für ihr Handeln**

Die Schutzmassnahme richtet sich ausschliesslich an Handelsplätze. Banken werden demgegenüber nicht explizit erwähnt. Allerdings müssen Banken beispielsweise ihre Handelsaufträge entsprechend der Verordnung auf nach Schweizer Recht konforme Handelsplätze umleiten. Die Umsetzung der Schutzmassnahme muss innerhalb eines Monats erfolgen (30. November 2018 bis 31. Dezember 2018). Es ist davon auszugehen, dass die technische Machbarkeit gegeben ist. Die direkten technisch-administrativen Kosten sind überschaubar, da die Handelssysteme der Banken für solche Handelsplatz-Wechsel bereits aus anderen Gründen vorbereitet sind. Die indirekten Kosten bestehen unter anderem darin, dass die Verteilung der Handelsvolumen auf die Handelsplätze verändert wird. Welche Kosten durch den Verlust dieser Entscheidungsfreiheit entstehen, ist heute nicht eindeutig abschätzbar.

## Über die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)

Die SBVg vertritt als Stimme der Bankenbranche die Interessen der Banken gegenüber Wirtschaft, Politik, Behörden und der breiten Öffentlichkeit. Wir engagieren uns für unternehmerische Handlungsspielräume und offene Märkte und treten für wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen ein, die Raum für Entwicklung und Innovation bieten. Die SBVg wurde 1912 gegründet und vereint fast 300 Mitgliedsinstitute sowie 12'000 Einzelmitglieder.

## Weitere Informationen

Diese Medienmitteilung in Deutsch, Französisch, Englisch und Italienisch sowie eine Infografik mit Hintergrundinformation in Deutsch, Französisch und Englisch sind auf [swissbanking.org](http://swissbanking.org) verfügbar.

### Kontaktadressen

**Michaela Reimann**, Mediensprecherin und Leiterin Kommunikationsprojekte  
[michaela.reimann@sba.ch](mailto:michaela.reimann@sba.ch) | +41 61 295 92 55

**Serge Steiner**, Leiter Strategische Kommunikation  
[serge.steiner@sba.ch](mailto:serge.steiner@sba.ch) | +41 61 295 93 95

[www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org) | [twitter.com/SwissBankingSBA](https://twitter.com/SwissBankingSBA)